

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Gerd Schreiner (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums der Finanzen

Kosten und Ertrag der Erbschaftsteuer

Die **Kleine Anfrage 1127** vom 5. Dezember 2007 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch waren die Einnahmen des Landes Rheinland-Pfalz aus der Erbschaftsteuer jeweils in den letzten zehn Jahren?
2. Wie hoch sind die jährlichen Kosten der Finanzverwaltung Rheinland-Pfalz für die Erhebung der Erbschaftsteuer?
3. Hat die Zahlung von Erbschaftsteuer durch die betreffenden Bürgerinnen und Bürger zur Folge, dass wegen verminderten Vermögens und entsprechend niedrigeren Vermögenserträgen oder Finanzierung der Erbschaftsteuerschuld durch Kredite geringere Zahlungen von Ertragsteuern erfolgen, es sei denn, die Erbschaftsteuerzahlung erfolgt aus laufenden Einnahmen?
4. In welchem Umfang lässt sich dieser Effekt für Rheinland-Pfalz bemessen?
5. Wie bewertet die Landesregierung gesamtwirtschaftlich die Tatsache, dass Vermögen aufgezehrt wird, wenn die Erbschaftsteuer durch Veräußerung von Vermögen finanziert werden muss und das Land die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer als allgemeine Deckungsmittel für laufende Ausgaben verwendet?
6. Wie bewertet die Landesregierung die Abschaffung der Erbschaftsteuer? Hat sie Erkenntnisse über Beweggründe und Erfahrungen im Zusammenhang mit der Abschaffung der Erbschaftsteuer in einem Land wie Österreich?

Das **Ministerium der Finanzen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. Januar 2008 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Das Erbschaftsteueraufkommen in Rheinland-Pfalz betrug:

| Jahr | in Mio. Euro |
|------|--------------|
| 2007 | 222,1 |
| 2006 | 170,9 |
| 2005 | 240,3 |
| 2004 | 354,4 |
| 2003 | 122,0 |
| 2002 | 103,8 |
| 2001 | 147,0 |
| 2000 | 118,6 |
| 1999 | 156,1 |
| 1998 | 76,0 |

b. w.

Zu 2.:

Der Vollzugaufwand der Finanzverwaltung für die Erbschaft- und Schenkungsteuer liegt in Rheinland-Pfalz bei rd.7 Mio. €.

Zu 3.:

Hierzu liegen keine verwertbaren Erkenntnisse vor.

Zu 4.:

Siehe Antwort zu Frage 3.

Zu 5.:

Steuern dienen begrifflich der Erzielung von Einnahmen. Im Haushaltsplan gilt das Prinzip der Gesamtdeckung.

Es ist ohne Bedeutung, ob die Steuerzahlungen aus laufenden Einnahmen oder aus dem Vermögen erfolgen. Die Steuerzahlung aus laufenden Einnahmen wirkt sich gleichermaßen vermögensmindernd aus, da die Entrichtung der Steuer insoweit einer Vermögensbildung entgegensteht. Im Übrigen ist diese Frage bei vielen anderen Steuerfestsetzungen gleichgelagert, da auch für die Zahlung sonstiger Steuern ggf. Vermögen veräußert werden muss.

Zu 6.:

Die verfassungsrechtliche Garantie des Erbrechts lässt es zu, dass der Steuergesetzgeber eine Erbschaftsteuer (vgl. Art. 106 Abs. 2 Nr. 2 GG) vorsieht, die den durch den Erbfall beim Erben anfallenden Vermögenszuwachs und die dadurch vermittelte finanzielle Leistungsfähigkeit belastet. Ein Verzicht auf die Erbschaftsteuer ist aus Gerechtigkeitsgründen keine sinnvolle Alternative.

Der österreichische Verfassungsgerichtshof hat Anfang März 2007 die derzeitige Erbschaftsteuer verworfen und für eine etwaige Reform des Gesetzes eine Frist bis 31. Juli 2008 gesetzt. Als Grund wurde die Gleichheitswidrigkeit der Besteuerung von Grundvermögen angegeben. Die beiden österreichischen Regierungspartner ÖVP und SPÖ haben sich darauf geeinigt, die vom Verfassungsgerichtshof gesetzte Frist nicht zu nutzen und damit die Steuer auslaufen zu lassen. Über Beweggründe und Erfahrungen im Zusammenhang mit der Abschaffung der österreichischen Erbschaftsteuer ist hier nichts bekannt.

In Vertretung:
Dr. Rüdiger Messal
Staatssekretär